



A-Post
Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

24. Mai 2016

Geschäft Nr. 16-2735

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, 8. Nachtrag (Entlassung Gebäude Assek. Nr. 287 auf Grundstück Nr. 1529; Kulturobjekt Nr. 9 in Vilters)**

Am 17. Juni 2002 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs. Das in der Kernzone gelegene Strickhaus mit Tätschdach Assek. Nr. 287 auf dem Grundstück Nr. 1529 wurde dadurch unter Schutz gestellt. Gleichzeitig wurde auch das Ortsbildschutzgebiet festgelegt. Das Haus liegt innerhalb dieses Perimeters.

Auf Veranlassung des Grundeigentümers erfolgte im Jahr 2012 eine Dendrochronologische Abklärung. Dabei zeigt sich, dass das Gebäude um das Jahr 1830 und nicht im frühen 17. Jahrhundert errichtet worden sein muss. Veranlasst durch diese Neudatierung erscheint dem Grundeigentümer die Schutzwürdigkeit des Gebäudes nicht mehr angebracht. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 BauG bittet er daher um eine Neubeurteilung bzw. Entlassung aus dem Schutz.

Im Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Vilters-Wangs vom 14. März 2016 wird ausführlich dargelegt, warum das Strickhaus mit Tätschdach kein Schutzobjekt gemäss Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG mehr darstellt. Bereits mit Schreiben vom 11. November 2015 nahm die Kantonale Denkmalpflege zur Entlassung des Kulturobjektes Nr. 9 ausführlich Stellung. Zusammenfassend wurde dabei festgehalten, dass durch die Neudatierung und die 1974 erfolgten baulichen Eingriffe die Einstufung als schützenswertes Kulturobjekt nicht mehr gegeben sei. Anzumerken blieb jedoch, dass die Bestimmungen des Ortsbildschutzes weiterhin Gültigkeit haben.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege



A-Post
Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

9. Januar 2013

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, 7. Nachtrag (Entlassung Stall Assek. Nr. 997 auf Grundstück Nr. 290; Kulturobjekt Nr. 67)**

Am 17. Juni 2002 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs. Der in der Kernzone gelegene Stall (ehemalige Torkel) Assek. Nr. 997 auf dem Grundstück Nr. 290 wurde dadurch unter Schutz gestellt. Gleichzeitig wurde auch das Ortsbildschutzgebiet festgelegt. Das Stallgebäude liegt innerhalb dieses Perimeters. Das auffällige Gebäude steht seit Jahren leer und soll daher abgebrochen werden. Ein Abbruch ist jedoch nur zulässig, wenn das Gebäude aus der Schutzverordnung entlassen wird. Im Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Vilters-Wangs vom 8. Mai 2012 wird ausführlich dargelegt, warum das Stallgebäude Assek. Nr. 997 kein Schutzobjekt gemäss Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG mehr darstellt. Am 27. Juni 2012 hat die Gemeinde Vilters-Wangs einen entsprechenden Genehmigungsantrag an das Baudepartement gerichtet. Mit Schreiben vom 6. August 2012 nahm die Kantonale Denkmalpflege zur Entlassung des Kulturobjektes Nr. 67 ausführlich Stellung. Aufgrund dieser Ausführungen waren für die Beurteilung, ob das Kulturobjekt aus der Schutzverordnung entlassen werden kann oder nicht, weitere Abklärungen erforderlich. Zwischenzeitlich wurde ein baugeschichtliches Gutachten erstellt. Mit Mail vom 7. Januar 2013 teilt die Kantonale Denkmalpflege nun mit, dass sie einer Schutzentlassung nicht mehr ablehnend gegenüber steht. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der geplante Neubau sich Ortsbaulich und architektonisch besonders gut ins Ortsbild einfügen sollte. Dies sowohl kubisch und typologisch, aber auch bezüglich Detailgestaltung, Materialisierung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

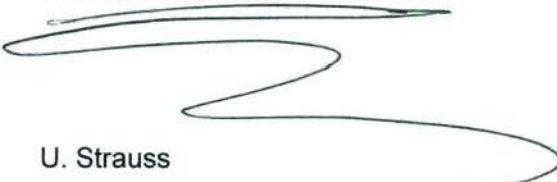
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege



Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

28. April 2011

5

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, 6. Nachtrag (Entlassung Strickhaus Assek. Nr. 754 auf Grundstück Nr. 831; Kulturobjekt Nr. 70)**

Am 17. Juni 2002 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs. Das in der Landwirtschaftszone gelegene Strickhaus Assek. Nr. 754 auf dem Grundstück Nr. 831 wurde dadurch unter Schutz gestellt. Das Gebäude ist baufällig und nach Angaben der Gemeinde Vilters-Wangs unbewohnbar. Das Haus aus dem Jahre 1521 soll daher abgebrochen werden. Ein Abbruch ist jedoch nur zulässig, wenn das Gebäude aus der Schutzverordnung entlassen wird. Am Augenschein vom 29. April 2010 stellte die kantonale Denkmalpflege eine Zustimmung zur Entlassung in Aussicht, sofern eine baugeschichtliche Dokumentation für das Objekt erstellt wird. Diese Dokumentation inklusive dendrochronologischer Analyse des verbauten Holzes liegt zwischenzeitlich vor. Die Kantonale Denkmalpflege stimmt der Entlassung des Kulturobjekts Nr. 70 zu.

Unter Hinweis auf Art. 32 BauG ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

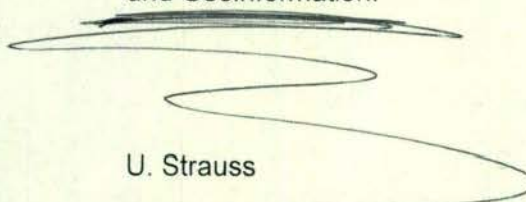


Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)
- Kantonale Denkmalpflege



13. März 2009

Gemeinderat Vilters-Wangs

7323 Wangs

035 **Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **5. Nachtrag zur Schutzverordnung, Wildruhezone Vilterserberg**

Am 17. Juni 2002 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs. Mit dem Neubau des Pizol-Zubringers wurde auf dem Gemeindegebiet von Bad Ragaz eine Wildruhezone ausgeschieden. Um einen vollwärtigen Schutz im räumlich zusammenhängenden Gebiet zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde Vilters-Wangs am angrenzenden Vilterserberg ebenfalls eine Wildruhezone mit dem gleichen Schutzzinhalt auszuscheiden. Insbesondere wird dabei die Ausscheidung einer Wildruhezone für Auer- und Birkhühner bezweckt. Zusätzlich wird für die Wildruhezone auch die Zugänglichkeit in den Wintermonaten geregelt.

Die Unterlagen wurden am 28. März 2008 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen und Bemerkungen sind berücksichtigt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

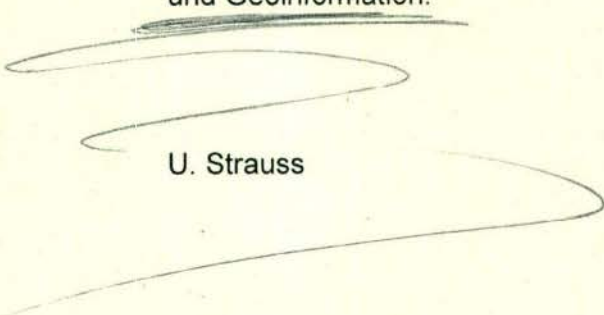
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Jagd, Natur und Fischerei
- Kantonsforstamt



17. Juni 2002

Einschreiben
Gemeinderat Vilters-Wangs
7323 Wangs

VII 35 Vilters: Genehmigung eines Gemeindererlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:2'000; im folgenden Plan 1:2'000)**
- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:5'000; im folgenden Plan 1:5'000)**
- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:10'000; im folgenden Plan 1:10'000)**
- **Schutzverordnung (Vorschriften)**

Die Erlasse bezwecken die Erhaltung der in Art. 98 BauG umschriebenen Schutzgegenstände in Vilters-Wangs.

Erwägungen:

A. Entgegen dem ausdrücklichen Verlangen im Vorprüfungsbericht des Planungsamtes vom 20. Juli 2000 erfassen die Erlasse die archäologischen Schutzgebiete und -objekte sowie die zugehörigen Schutzziele nach wie vor nicht. Diesbezüglich sind die Pläne und Vorschriften zur Schutzverordnung innert zwei Jahren zu ergänzen. Diese Auflage in der Genehmigungsverfügung haben wir Ihnen angekündigt und Sie haben sie mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2002 zur Kenntnis genommen.

B. Hinsichtlich der Naturschutzgebiete ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht mit den Grünzonen (Naturschutz G NS) im Zonenplan identisch sind. Diese Diskrepanzen erklären sich daraus, dass die Erarbeitung der Schutzverordnung nicht mit der Überarbeitung des Zonenplans koordiniert wurde. Im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision ist der Zonenplan mit den Schutzgebieten in Übereinstimmung zu bringen.

C. Sie beantragen, den Vilterser- und Wangsersee von der Genehmigung auszunehmen, da derzeit u.a. noch Abklärungen bezüglich des konkreten Schutzzumfanges dieser Seen ausstehen. Ihrem Begehren können wir entsprechen, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus dieser Rückstellung nicht der Schluss gezogen werden darf, bei den beiden Bergseen handle es sich somit derzeit nicht um Schutzgegenstände im Sinn von Art. 98 BauG.

D. Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und demzufolge - mit oben erwähnten Einschränkungen - genehmigt werden können:

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

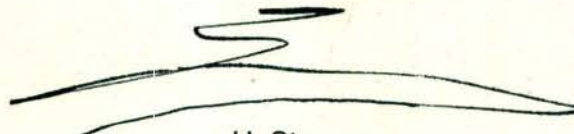
Baudepartement:

1. a) Die Pläne 1:2'000, 1:5'000 und 1:10'000 werden genehmigt.
b) Im Sinn der Erwägungen werden die im Plan 1:10'000 bezeichneten Bereiche des Viltser- und des Wangersees von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Schutzverordnung (Vorschriften) wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat Vilters-Wangs wird angewiesen, die Planerlasse bis 30. Juni 2004 im Sinn der Erwägungen zu überarbeiten und hinsichtlich der archäologischen Schutzgebiete und -objekte zu ergänzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Siedlungsinventar
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung